

Teil vereitelt würde. Es kommt hinzu, daß auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes (siehe hierüber namentlich Colombi, Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins 1887, ZschwR 28 S. 467 ff.) dafür spricht, daß der Grundsatz der Nichtauslieferung der eigenen Angehörigen vor dem des Art. 4 Abs. 2 als dem durchgreifenderen zurückzutreten hat. Der Gedanke der Konzentration des Strafverfahrens, wie er in Art. 4 Abs. 2 zum Ausdruck gelangt ist, ist alter, unbestrittener, eidgenössischer Rechtsgrundsatz; er findet sich schon in einem Tagsatzungsbeschuß vom 2. August 1803 (Colombi, S. 467 f.), ferner, mehr andeutungsweise, im Konkordat vom 8. Juni 1809, bestätigt den 8. Juli 1818, betreffend Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten, und namentlich deutlich in einem Konkordatsentwurf vom Jahre 1821 (Colombi, S. 484 f.), während der Grundsatz der Nichtauslieferung der eigenen Bürger oder gar Niedergelassenen weder im Konkordat von 1809/18, noch im eben genannten Konkordatsentwurf, in welchem die Auslieferung der eigenen Bürger vielmehr vorgesehen war (S. 8), erscheint, in den betreffenden Tagsatzungsverhandlungen nur vereinzelt geltend gemacht wurde und auch bei den Beratungen des den Abschluß der Entwicklung bildenden Bundesgesetzes von 1852 nicht unbestritten, vielmehr vom Nationalrat zuerst abgelehnt war (Colombi, S. 499 f.; vgl. zur Entstehungsgeschichte des Art. 1 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2: Bericht der ständerätlichen Kommission im Falle Ohjenbein, Bundesblatt 1872 I S. 776).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen. Demgemäß wird der Regierungsrat des Kantons Glarus eingeladen, den Adolf Hösli dem Regierungsrat des Kantons Aargau behufs Strafverfolgung (im Abtreibungsfalle B.) auszuliefern.

II. Persönliche Handlungsfähigkeit. Capacité civile.

Vergl. Nr. 40.

III. Zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. — Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

49. Urteil vom 24. Juni 1908 in Sachen Regierungsrat Zürich gegen Regierungsrat St. Gallen.

Art. 4 Abs. 3; 17 leg. cit.: Letzter Wohnsitz eines Bevormundeten. Er ist da, wo die Vormundschaft tatsächlich ausgeübt wird; das gilt auch für Vormundschaftsfälle, die vor Inkrafttreten des cit. BG begründet worden sind. — Das Erbschaftssteuerdomizil befindet sich für Vögtlinge am Sitze der Vormundschaftsbehörde, auch wenn die Voraussetzungen für eine Uebertragung vorhanden waren.

A. Am 13. Oktober 1907 starb in Zürich Fräulein Martha Sabine Karoline Bärlocher von St. Gallen, die seit 1857 unter der Vormundschaft des Waisenamts St. Gallen gestanden und seit dem Jahre 1887 in Zürich gewohnt hatte. Fräulein Bärlocher hatte in Zürich einen Heimatschein deponiert und sie war daselbst jeweilen für ihr Vermögen besteuert worden. Am 20. Februar 1908 ersuchte der Regierungsrat Zürich den Regierungsrat St. Gallen, ihm die Hinterlassenschaft der Fräulein Bärlocher zwecks Teilung zu übermitteln. Das Gesuch war wie folgt begründet: „Nach Art. 35 des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter und „gemäß dem bundesrätlichen Kreis Schreiben vom 28. Juni 1892 „betreffend die Vollziehung dieses Gesetzes hätte die über Fräulein Bärlocher bestehende Vormundschaft sobald als möglich dem „Waisenamt Zürich als der Wohnsitzbehörde der Bevormundeten

„übertragen werden sollen, und zwar spätestens bis zum 1. Juli 1893. Dies ist nun nicht geschehen, obschon das zitierte Bundesgesetz in diesem Punkte zwingendes Recht enthält, das selbst nicht durch besondere Vereinbarungen der beteiligten Vormundschaftsbehörden der beiden Kantone hätte abgeändert werden können. Im vorliegenden Falle kommt noch hinzu, daß dem Waisenamt Zürich überhaupt nicht bekannt war, daß über Fräulein Bärlocher eine Vormundschaft bestand. Die Vormundschaft ist daher seit dem Inkrafttreten des zitierten Bundesgesetzes vom Waisenamt St. Gallen zu Unrecht geführt worden, und es äußern sich nun die Folgen des hiedurch geschaffenen ungesetzlichen Zustandes auch bei der Beerbung der Bevormundeten. Gemäß § 22 des zitierten Bundesgesetzes richtet sich aber die Erbfolge nach dem Rechte des letzten Wohnsitzes des Erblassers.“

Der Regierungsrat von St. Gallen antwortete am 10. März 1908, daß er dem Gesuch nicht entsprechen könne. Die Übertragung der Vormundschaft sei anlässlich des Inkrafttretens des BG betreffend ziv. V. d. N. u. A. deshalb unterblieben, weil schon damals Fräulein Bärlocher sehr alt gewesen sei und sich zudem wegen geistiger und körperlicher Gebrechen in Pflege bei Verwandten befunden habe. Das Bestehen der Vormundschaft sei den Zürcher Behörden keineswegs verheimlicht worden, wie ja auch der Vormund das Vermögen des Mündels in Zürich versteuert habe. Nach den neuern Entscheiden des Bundesgerichts befinde sich der Wohnsitz einer bevormundeten Person, der auch die Erbfolge bestimme, da, wo die vormundschaftliche Verwaltung tatsächlich geführt werde.

B. Mit Rechtschrift vom 16. Mai 1908 hat der Regierungsrat Zürich beim Bundesgericht das Begehren gestellt, es möchte der Regierungsrat des Kantons St. Gallen angehalten werden, das Waisenamt St. Gallen zur Ausübergabe des Vermögens der in Zürich wohnhaft gewesen und am 13. Oktober 1907 ledig verstorbenen Sabine Karoline Bärlocher an das Waisenamt Zürich zu veranlassen zwecks Eröffnung der Erbschaft nach zürcherischem Rechte (Teilung des Nachlasses und Entrichtung der Erbschaftsteuer), und es möchte der Kanton Zürich zur Erhebung der Erbschaftsteuer aus dem Nachlasse der Verstorbenen als aus-

schließlich berechtigt erklärt werden. Die Begründung dieses Begehrens deckt sich im wesentlichen mit derjenigen des Gesuchs des Regierungsrats Zürich an den Regierungsrat St. Gallen vom 20. Februar 1908.

C. Der Regierungsrat St. Gallen hat auf Abweisung des Begehrens von Zürich angetragen und sich zur Begründung wesentlich auf die Ausführungen des Bundesgerichts in Sachen Walbis, US 30 I Nr. 118, berufen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Urteil in Sachen Walbis gegen Nidwalden vom 27. Oktober 1904 (US 30 I Nr. 118) hat das Bundesgericht unter eingehender Motivierung, auf die hier verwiesen wird, grundsätzlich ausgesprochen, daß der letzte Wohnsitz eines Mündels, von welchem gemäß den Art. 22 und 23 BG betr. zivilr. V. d. N. u. A. das Recht der Erbfolge und der Ort der Erbschaftseröffnung abhängen, nach richtiger Auslegung der Art. 4 Abs. 3 und 17 leg. cit. sich an dem Ort befindet, wo die Vormundschaft tatsächlich ausgeübt wird und nicht an dem Orte, dessen Behörden nach Art. 17 die Übertragung der Vormundschaft hätten verlangen können. An dieser Rechtsauffassung muß festgehalten werden. Darnach hatte aber die Erblasserin Fräulein Bärlocher ihr letztes Domizil in St. Gallen, weil dort die Vormundschaft bis zu ihrem Tode geführt wurde, und zwar selbst dann, wenn, was nicht näher zu untersuchen ist, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Übertragung der Vormundschaft nach Zürich gegeben waren. Auch der Umstand, daß die Erblasserin schon vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes in St. Gallen unter Vormundschaft stand und in Zürich sich aufhielt, bebingt keine andere Lösung. Unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes sollte allerdings in Fällen, wo nach früherem Recht der Sitz der Vormundschaftsbehörde und das Domizil des Mündels auseinanderfielen, die Regel des Art. 4 Abs. 3, wie speziell Art. 35 zeigt, kaum sofort Platz greifen, sondern es war wohl der bisherige Wohnort des Mündels noch während einer gewissen Übergangszeit auch als dessen rechtliches Domizil anzunehmen. Allein dies konnte nur für die Frist gelten, innerhalb welcher nach dem natürlichen Lauf der Dinge die Übertragung der Vormundschaft auf den Kanton des Wohnsitzes mög-

lich war. Unterblieb dagegen diese Übertragung aus irgend welchem Grunde, so mußte notwendigerweise nach Ablauf einer gewissen Periode die gesetzliche Regel durchgreifen, wonach der rechtliche Wohnsitz des Bevormundeten am Sitz der Vormundschaftsbehörde ist. Auch wenn vorliegend die Erblasserin beim Inkrafttreten des Bundesgesetzes ihr Domizil im Rechtssinn in Zürich gehabt haben sollte, so war doch ohne Frage bei ihrem Tode im Jahre 1907 jene Übergangszeit längst abgelaufen und St. Gallen, als Sitz der Vormundschaftsbehörde, seit vielen Jahren auch ihr Rechtsdomizil.

2. Mit der Feststellung, daß St. Gallen das letzte Domizil der Erblasserin war, ist auch die Frage der Erbschaftsteuer zu Gunsten von St. Gallen entschieden. Nach der neuern bundesgerichtlichen Praxis hat der Mündel, der sich außerhalb der Vormundschaftsgemeinde aufhält, dennoch unter allen Umständen sein Steuerdomizil am Sitz der Vormundschaftsbehörde, auch dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Übergang der Vormundschaft an den Aufenthaltskanton vorhanden sind (US 31 I S. 603 f.; 32 I S. 55 f.). Dies muß aber speziell auch für die Erbschaftsteuer gelten, die nach den Ausführungen des Bundesgerichts im Falle Passavant (US 27 I Nr. 8, speziell Erw. 2) — im interkantonalen Verhältnis — am Ort der Vormundschaftsbehörde als dem letzten Domizil des Vögtlings zu beziehen ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Rechtsbegehren des Kantons Zürich wird abgewiesen.

50. Arrêt du 29 mai 1908 dans la cause Gourieff
contre Gourieff-Weimar.

Art. 219 LP et droit cantonal: Le dit article ne s'oppose pas à ce que le droit cantonal accorde à la femme mariée, en dehors du privilège de IV^e classe, d'autres droits contre son mari, p. ex. une hypothèque légale (loi genev. du 12 sept. 1868, art. 6, 7 et 8). — **Art. 64 CF:** La violation de cette disposition ne donne ouverture à aucun recours de droit public, parce que le dit article ne confère aucun droit individuel aux citoyens. — **Art. 46, 47 et 60 CF:** L'art. 60 ne règle pas les conflits de lois. — **Quelle est la loi applicable, dans les relations entre époux vivant séparés et résidant dans différents cantons, pour la solution à donner à la question de savoir si la femme mariée jouit du droit d'hypothèque légale sur les biens immeubles de son mari en garantie de sa créance d'aliments contre ce dernier?** Nature de cette créance. Art. 46 CF; art. 1 LR.

A. — Les époux Wladimir Gourieff, Dr en médecine, et Elisabeth-Marie née Weimar, alors tous deux sujets russes, se sont mariés à Saint-Petersbourg en 1879 et ont eu en cette ville leur premier domicile conjugal. En 1887, ils vinrent s'établir dans le canton d'Argovie, mais ils ne tardèrent pas à se séparer; dès 1889, en effet, le mari fixa son domicile à Genève, et la femme sa résidence à Zurich.

En 1897, les époux Gourieff obtinrent la naturalisation suisse par l'acquisition du droit de bourgeoisie dans la commune de Portalban (canton de Fribourg).

Le 20 octobre 1898, Gourieff introduisit contre sa femme devant les tribunaux genevois une action en divorce qui fut définitivement écartée par arrêt du Tribunal fédéral du 4 novembre 1903.

B. — Les époux Gourieff n'ayant néanmoins pas repris la vie commune, la femme introduisit contre son mari devant les tribunaux genevois, en 1904, une action tendant à obtenir la condamnation du défendeur au paiement d'une pension alimentaire de 800 fr. par mois dès le 1^{er} décembre